

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[RdErl. des MdJ. vom 6.7.1939, Planzeichen für die Darstellung von
Ortsstraßenplänen]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

Planzeichen

für die Darstellung von Ortsstraßenplänen.

NdErl. d. MdZ. v. 6. 7. 1939 Nr. 56 552 Norm. XXII^o.

Die bei der Beratungsstelle für Ortsbaupläne im Ministerium einkommenden Ortsstraßenpläne zeigen keine einheitliche Darstellung der Bau- und Straßenfluchten, der Vorgärten, der Garten- und Straßenflächen und der Plätze.

Da eine einheitliche Regelung der Planzeichen für Ortsstraßenpläne für das Reichsgebiet z. Zt. nicht beabsichtigt ist, besteht Anlaß, die Darstellung der Planzeichen für Ortsstraßenpläne in Baden einheitlich zu regeln. Zu diesem Zweck sind künftig bei der Feststellung von Ortsstraßenplänen Planzeichen zu verwenden, wie sie in der Beilage¹⁾ dargestellt sind. Diese Beilage geht den Baupolizeibehörden auch gesondert zu. Sonstige Interessenten (Städtebauer, Architekten, Ingenieure) können die Beilage von der Südwestdeutschen Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 6, zum Preis von 15 Pf. für das Stück zuzüglich Porto beziehen.

An die Baupolizeibehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — BaWB. S. 787.

¹⁾ Siehe angefügte Beilage.

Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen.

(KartVeröffVO.).

Vom 6. Februar 1940 (RGBl. I S. 294).

Auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

Kartographische Darstellungen jeder Art vom Gebiet des Großdeutschen Reichs, die der Öffentlichkeit durch Kauf, Verleih, Ausstellung, Aushang oder auf sonstige Weise zugänglich sind, dürfen keine Eintragungen enthalten, deren Bekanntgabe geeignet ist, das Gemeinwohl zu schädigen. Wer eine kartographische Darstellung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, herstellt, druckt oder verlegt, ist dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellung den Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 2.

Seit dem 1. Januar 1933 hergestellte kartographische Darstellungen mit Eintragungen, die gemäß § 1 dieser Verordnung untersagt sind, dürfen der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind deutsche Admiraltätskarten.

§ 3.

Auf allen kartographischen Veröffentlichungen sind der Name, der Verlagsort oder Wohnort des Verlegers, Druckers oder Herstellers sowie das Erscheinungsjahr anzugeben.

§ 4.

(1) Bei gesetzlich vorgeschriebener Offenlegung von Karten und Plänen, auf denen militärische Bauten oder Anlagen oder wehrwirtschaftliche Betriebe verzeichnet sind, sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen besondere Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 853) bleiben unberührt.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern.

Erste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen.

Vom 6. Februar 1940 (RGBl. I S. 295).

Zur Durchführung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO.) vom 6. Februar 1940 (RGBl. I S. 294) ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht an:

§ 1.

(1) Zu den kartographischen Darstellungen gehören alle amtlichen und nichtamtlichen Karten, Pläne, Stadtpläne, Ortspläne, Kartenstizzen, Risse, Atlanten usw. — auch soweit sie Büchern, Schriftwerken oder sonstigen Veröffentlichungen zur Veranschaulichung beigelegt sind.

(2) Kartographische Darstellungen müssen so entworfen und kartentechnisch ausgearbeitet sein, daß sie keinen Einblick in Zweckbestimmung, Anzahl, Umfang, Größe und Beschaffenheit sowie in örtliche und allgemeine wehr- oder betriebstechnische Zusammenhänge militärischer Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlicher Betriebe vermitteln.

(3) Kartenstizzen, Verkehrs-, Plakat-, Relief- und Bildkarten sowie wirtschaftsgeographische Karten u. dgl. dürfen insbesondere keine Anhaltspunkte über Standorte, Erzeugungsmengen, Kapazitäten, Beschäftigungsziffern oder Absatzmengen kriegswichtiger industrieller Werke geben.

§ 2.

Je nach den obwaltenden Verhältnissen sind die Anlagen, Betriebe, Gebäude, topographischen Gegenstände usw.

- a) überhaupt nicht darzustellen;
- b) nur unvollständig oder andeutungsweise oder unverfänglich in einer Form darzustellen, die ein Erkennen der wirklichen Zweckbestimmung und Zusammenhänge auch bei aufmerksamem Lesen ausschließt;